



**Beitragssatzung für die Verbesserung der  
Entwässerungseinrichtung  
der  
Gemeinde Egweil  
(VES-EWS)**

**Vom 06.05.2026**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Egweil folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Egweil (VES-EWS):

**§ 1**

**Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde Egweil erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

a) Errichtung eines Stauraumkanals

Es wird ein Stauraumkanal DN 1800 PE zur Mischwasserentlastung im Wiesenweg, beginnend östlich Wiesenweg 46 bis zu der Kläranlage errichtet. Der Stauraumkanal weist ein Gesamtspeichervolumen von 774 m<sup>3</sup> auf.

Das erforderliche Mischwasserrückhaltevolumen wird durch eine geplante Rohrleitung DN 1800 PE, L≈267 m und einem oberstromig vorgelagerten Stauraumkanal WN 800 SpB, L≈87 m bereitgestellt.

Der geplante Stauraumkanal ist mit folgenden Ausstattungselementen versehen

- Doppelpumpstation zur Entleerung des SKU
- Automatisch gereinigte Siebanlage
- Strahlreiniger mit pulsierender Betriebsweise.

b) Regenwasserkanal im Wiesenweg

Der Regenwasserkanal im Wiesenweg (Hausnummer 8 bis östliche Grenze Hausnr. 46) wird erneuert und größer dimensioniert (DN 300 – DN 500). Zu der Maßnahme gehört auch die Erneuerung der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Hausanschlüsse im Bereich des erneuerten Regenwasserkanals.

c) Erneuerung des Grabendurchlasses Hölzlerweg

Der Grabendurchlass am Hölzlerweg wird erneuert; es wird ein Rohr mit einem Durchmesser von DN 800 eingebaut.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1)<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6

#### Beitragssatz

(1) Der durch die Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwands wird auf 2,426,277 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs.4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs.1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,59 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **8,35 €.**

<sup>2</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Gemeinde Egweil für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nassenfels, den 06.05.2026

  
Johannes Schneider  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachung

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung der VG Nassenfels zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindefeltern, sowie auf App und Homepage der Gemeinde Egweil

Aushang: 06.05.2026

Abnahme: 08.06.2026

Nassenfels, den 09.06.2026

  
Fäustlin, VR

